

Bundesministerium für Innovation,
Mobilität, und Infrastruktur
BMIMI - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <https://www.wko.at/oe/news/rechtspolitik>

per E-Mail: st1@bmimi.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2025 0.960.625
25.11.2025

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 40.5.1.2025/DU/Sa
Mag. David Ulbrich

Durchwahl
4027

Datum
15.12.2025

23. FSG Novelle; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung der 23. FSG Novelle und nimmt dazu binnen offener Frist Stellung.

Mit der 23. FSG-Novelle soll insbesondere die Mehrphasenausbildung hinsichtlich des Fahrsicherheitstrainings geändert werden. Festgelegt werden die Grundlagen für die zehnjährige Genehmigung von Instruktoren und Fahrsicherheitszentren. Wiederantritte zur theoretischen und praktischen Prüfung sollen nunmehr nach bereits 12 Tagen möglich sein anstatt wie bisher nach zwei Wochen. Weiters soll das organisierte Schummeln bei der Führerscheinprüfung bekämpft und die Sperrfrist für den Kandidaten von 9 auf 18 Monate verlängert werden.

Wir sehen die vorgeschlagenen Änderungen durchwegs positiv. Insbesondere die Verkürzung der Reprobationsfrist für den Wiederantritt von zwei Wochen auf 12 Tage, die Verschärfung beim organisierten Prüfungsbetrug und die damit einhergehende Verlängerung der Sperrfrist des Kandidaten von neun auf 18 Monate, sowie die neue Frist von 5 Jahren für die Klassen C und D, die eine Verwaltungseinsparung und Vereinfachung ohne Einbußen hinsichtlich der Verkehrssicherheit darstellt, sind dabei hervorzuheben.

Begrüßt wird auch die Erweiterung der Rechte der Mehrphasenkommission und das Sanktionssystem beim Wegfall der Voraussetzungen des Mehrphasenübungsplatzes sowie die Möglichkeit, die Durchführung von Trainings zu untersagen. Auch das Umschreiben von Nicht-EWR-Führerscheinen wird sich positiv auf den Einsatz beruflich benötigter Lenker auswirken. Es gab in der Vergangenheit viele Fälle, bei denen der Einsatz von beruflich dringend benötigten Lenkern und Lenkerinnen wegen des notwendigen Umschreibens der Lenkberechtigung und dem damit verbundenen Einbehalt derselben nicht möglich war. Dass künftig die Ausstellung einer Bescheinigung diesen Personen auch in dieser Zwischenzeit das berufliche Lenken von Fahrzeugen national ermöglicht wird, begrüßen wir.

Beim Prüfungsbetrug sollten jedoch deutliche strengere Konsequenzen auch für die Prüfungskandidaten und -kandidatinnen geprüft werden, insbesondere dann, wenn ein durch Dritte kriminell organisiertes und gewerblich betriebenes Erschleichen dieses öffentlich-rechtlichen Qualifizierungsnachweises vorliegt.

Freundliche Grüße

Martha Schultz
Vizepräsidentin

Mag. Jochen Danninger
Generalsekretär